

**STELLUNGNAHME
DER
FLUGHAFEN WIEN AG
ZUM ENTWURF EINES
BUNDESVERGABEGESETZES 2006**

Der Flughafen Wien AG (VIE) liegt der Entwurf des Bundesvergabegesetzes 2006 zur Begutachtung vor und wird dazu innerhalb offener Frist wie folgt Stellung genommen.

A) Allgemeines

Im vorliegenden Entwurf ist die strikte Trennung in klassischen Bereich und Sektorenbereich zu begrüßen, ebenso dass Verweisungen vom klassischen Bereich in den Sektorenbereich nur mehr vereinzelt und nur auf ganze Regelungsblöcke vorkommen und die Verweisketten beseitigt wurden.

Als positiv ist weiters hervorstreichen, dass die Vergabemöglichkeit an verbundene Unternehmen erweitert wurde (§ 176), die Verdoppelung der Schwellenwerte für Direktvergaben (§ 179), die Möglichkeit von Rahmenvereinbarungen auch im Oberschwellenbereich (§ 199) sowie die Zulässigkeit von Preisverhandlungen im Verhandlungsverfahren (§ 250).

B) Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

1. § 191 – Allgemeine Bestimmungen über Bewerber und Bieter

Um einen ausreichenden Wettbewerb auch auf „engen Märkten“ zu gewährleisten, sollten Auftraggeber jedenfalls die Möglichkeit haben, in der Ausschreibung die Bildung von Bietergemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften für unzulässig zu erklären. Der Auftraggeber soll von Fall zu Fall entscheiden können, ob für den betreffenden Auftrag ein ausreichender Wettbewerb besteht. Eine gesetzliche Regelung könnte folgendermaßen lauten:

„Sektorenauftraggeber können in der Ausschreibung die Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft für unzulässig erklären, wenn durch die Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft eine erhebliche Einschränkung des Wettbewerbs zu erwarten ist.“

2. § 194 – Arten der Vergabeverfahren

Im Sektorenbereich steht im Gegensatz zum klassischen Bereich das Verfahren des wettbewerblichen Dialoges nicht zur Verfügung. Als Erklärung wird in den Materialien angeführt, dass im Sektorenbereich ohnehin jederzeit das Verhandlungsverfahren gewählt werden kann und eine Sonderregelung für besonders komplexe Aufträge daher nicht erforderlich sei. Beim wettbewerblichen Dialog kann noch vor der Angebotsabgabe mit den potentiellen Bietern ein Dialog geführt werden, um eine den Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechende Lösung zu erarbeiten. Das Verfahren des wettbewerblichen Dialoges bietet

daher vor allem einen adäquaten Ausweg aus der „Vorarbeitenproblematik“ an. Diesen Vorteil kann das „zum Ausgleich“ zur Verfügung stehende Verhandlungsverfahren nicht bieten. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung könnte durch Aufnahme des Verfahrens des wettbewerblichen Dialoges in den Katalog des § 194 beseitigt werden. Als Alternative dazu kann auch das Verbot der Teilnahme von Unternehmen, die an Vorarbeiten beteiligt waren (§ 191 Abs 5) aus dem Anwendungsbereich der Sektorenauftraggeber - wie schon vor dem BVergG 2002 - ausgenommen werden.

3. § 266 – Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Im Entwurf ist nunmehr vorgesehen, dass der Sektorenauftraggeber den betreffenden Bietern die Gründe für die Ablehnung ihrer Angebote bereits mit der Zuschlagsentscheidung mitteilen muss. Ein Zuwiderhandeln hat die Nichtigkeit der Zuschlagsentscheidung zur Folge. Dadurch kommt es zu einer weiteren, nicht notwendigen Formalisierung des Vergabeverfahrens.

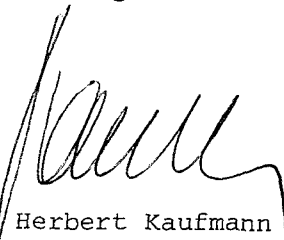
Dies würde auch einen erheblichen Mehraufwand für den Auftraggeber, insbesondere bei komplexeren Verfahren, bedeuten. Dieser Aufwand würde nun auch dann entstehen, wenn die Bieter gar kein Aufklärungsbedürfnis haben. Insofern geht die vorgeschlagene Regelung an den Bedürfnissen der Praxis vorbei.

4. § 267 - Stillhaltefrist, Nichtigkeit der Zuschlagserteilung

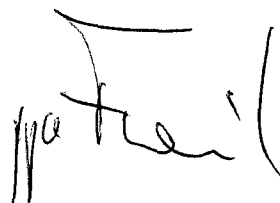
Die Neuregelung von § 267 Abs 3 wird als überschießend abgelehnt.

Diese Regelung ist aus praktischer Sicht bedenklich, weil davon nicht nur die klassische Direktvergabe, sondern auch die Vergabe in einem Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter erfasst wird. Gerade bei einem Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter sind die Voraussetzungen für eine zweifelsfrei zulässige Wahl schon aus faktischen Gründen oft sehr schwer zu beurteilen. Offenbar ist man sich dieses Problems auch bewusst, weshalb im § 267 Abs 3 Z 2 verankert wurde, dass die Wahl des Verfahrens auch „offenkundig unzulässig“ sein muss. Danach soll ein „entschuldbarer Irrtum“ des Auftraggebers nicht zur Nichtigkeit des Auftrages führen. Diese Einschränkung kann die vorprogrammierten Unsicherheiten bei der Wahl eines Verhandlungsverfahrens mit nur einem Bieter aber nicht beseitigen.

Flughafen Wien
Aktiengesellschaft



Mag. Herbert Kaufmann



ppa Dr. Johannes Freiler, MBA